

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Gesetz-Entwurf. Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

### Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Einziger Artikel.

Dem § 23 der Kirchenverfassung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

„Anträge, welche etwa unmittelbar aus der Kirchengemeindeversammlung gestellt werden wollen, müssen von wenigstens einem Viertel ihrer Mitglieder schriftlich vertreten sein und sind dann vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung zu bringen.“

Gegeben zc.

## Begründung.

Nach der bisherigen Fassung des § 23 der Kirchenverfassung findet die Kirchengemeindeversammlung jährlich wenigstens einmal statt; der Kirchengemeinderat kann jederzeit die Berufung beschließen, ist aber hiezu nicht verpflichtet, selbst wenn von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt würde. Da nach § 9 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung (Verordnung vom 1. September 1897, Kirchl. Gef.- u. V.O.-Bl. S. 198) in der Versammlung nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, und da nach § 19 Absatz 2 derselben Verordnung Abänderungsvorschläge, welche aus dem Schoß der Versammlung gestellt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderats erhalten haben, so ist es auch in der vom Kirchengemeinderat einberufenen Kirchengemeindeversammlung letzterer nicht möglich, sogenannte Initiativanträge zur Beratung und Abstimmung zu bringen, wenn der Kirchengemeinderat seine Zustimmung versagt. Dieser Mangel an Initiative der Kirchengemeindeversammlung wurde schon mehrfach als ein Mißstand empfunden, welcher geeignet sei, das kirchliche Gemeindeleben zu unterbinden. So kam der Gegenstand zur Erörterung auf der Generalsynode von 1899 (siehe Verhandlungen derselben Seite 173 ff) aus Anlaß einer von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung Mannheim eingereichten Vorstellung.

Der Oberkirchenrat ist nun bei Prüfung der Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Wunsche nach Einräumung einer solchen Initiative an die Kirchengemeindeversammlung in der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Weise stattgegeben werden könne. Der Berechnung des Viertels der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung wäre die Gesamtzahl derselben, wie sie sich nach § 13 der Kirchenverfassung (also bei Zusammenrechnen der gewählten und nicht gewählten Mitglieder) ergibt, zu Grunde zu legen. Anträge, welche in der bezeichneten Weise an den Kirchengemeinderat gelangen, sind von letzterem dann auf die Tagesordnung der nächsten je nach vorhandener Dringlichkeit besonders anzuberaumenden Sitzung der Kirchengemeindeversammlung zu setzen und zur Verhandlung und eventuell auch zur Abstimmung zu bringen.

Würde in dieser Weise der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Initiative gegeben, so könnte dann auch die einschränkende Bestimmung in Absatz 2 des § 19 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung in Wegfall kommen.